OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780391/42/KLi

Datum:
Linz, 15. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Anbringen vom 25. Dezember 2025, 17:00 Uhr, 18:17 Uhr und 19:48 Uhr, vom 29. Dezember 2025, 13:31 Uhr sowie vom 6. Jänner 2026, 17:33 Uhr und 17:38 Uhr, des A__, wegen *„vollständiger gerichtlicher Klärung aller anhängigen Verfahren und entsprechender Einladung zu einer gerichtlichen Verhandlung um seine Situation sowie die vorliegenden Beweismittel darlegen zu können“* den

B E S C H L U S S

I. Die Anbringen vom 25. Dezember 2025, vom 29. Dezember 2025 und vom 6. Jänner 2026 werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (Bf) brachte am 21. Oktober 2025, 21:15 Uhr eine Richtlinienbeschwerde, ON 1, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein; sowie eine ergänzende Eingabe vom 22. Oktober 2025, 07:09 Uhr, ON 2
und weitere Eingaben wie folgt:
Eingabe vom 24. Oktober 2025, 10:52 Uhr, ON 4
Eingabe vom 24. Oktober 2025, 11:22 Uhr, ON 5
Eingabe vom 24. Oktober 2025, 11:50 Uhr, ON 6
Eingabe vom 24. Oktober 2025, 12:06 Uhr, ON 7
Eingabe vom 24. Oktober 2025, 12:25 Uhr, ON 8
Eingabe vom 24. Oktober 2025, 13:07 Uhr, ON 9
Eingabe vom 24. Oktober 2025, 16:18 Uhr, ON 10.

I.2. Diese Eingaben wurden am 27. Oktober 2025 gemäß § 89 Abs. 1 und Abs. 2 SPG an die Landespolizeidirektion Oberösterreich weitergeleitet. Der Bf wurde abschriftlich davon in Kenntnis gesetzt (ON 3).

I.3. Anschließend übermittelte der Bf nachfolgende Eingaben (ON 24):
Eingabe vom 25. Oktober 2025, 10:11 Uhr, ON 11
Eingabe vom 25. Oktober 2025, 11:06 Uhr, ON 12
Eingabe vom 26. Oktober 2025, 06:18 Uhr, ON 13
Eingabe vom 26. Oktober 2025, 06:21 Uhr, ON 14
Eingabe vom 26. Oktober 2025, 06:33 Uhr, ON 15
Eingabe vom 26. Oktober 2025, 18:14 Uhr, ON 16
Eingabe vom 27. Oktober 2025, 09:21 Uhr, ON 17
Eingabe vom 27. Oktober 2025, 09:45 Uhr, ON 18
Eingabe vom 27. Oktober 2025, 09:56 Uhr, ON 19
Eingabe vom 27. Oktober 2025, 13:37 Uhr, ON 20
Eingabe vom 27. Oktober 2025, 17:58 Uhr, ON 21
Eingabe vom 27. Oktober 2025, 18:10 Uhr, ON 22
Eingabe vom 28. Oktober 2025, 19:50 Uhr, ON 23.

I.4. Diese Eingaben wurden mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 an die Landespolizeidirektion Oberösterreich weitergeleitet (ON 25). Gleichzeitig wurde der Bf nochmals davon in Kenntnis gesetzt, dass nunmehr die Zuständigkeit für sein Verfahren bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich liegt (ON 26).

I.5. Die neuerliche Verständigung des Bf vom 31. Oktober 2025 wurde diesem auch unter der Adresse in B__, zugestellt (Rückscheine im Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, ON 3 ad und ON 26 ad).

I.6. Weitere Eingaben des Bf wurden wie folgt zum Akt genommen:
Eingabe vom 01. November 2025, 12:01 Uhr, ON 27
Eingabe vom 01. November 2025, 14:33 Uhr, ON 28
Eingabe vom 20. November 2025, 14:19 Uhr, ON 29
Eingabe vom 20. November 2025, 14:25 Uhr, ON 30
Eingabe vom 20. November 2025, 14:46 Uhr, ON 31
Eingabe vom 20. November 2025, 17:14 Uhr, ON 32
Eingabe vom 20. November 2025, 17:22 Uhr, ON 33
Eingabe vom 21. November 2025, 11:22 Uhr, ON 34
Eingabe vom 21. November 2025, 11:37 Uhr, ON 35.

In der Eingabe des Bf vom 20. November 2025, 14:25 Uhr, ON 30, befindet sich ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft C__, in dem der Bf ebenfalls über Zuständigkeitsfragen und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen belehrt wurde.

I.7. Ungeachtet dessen erstattete der Bf weitere Eingaben, auch an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:
Eingabe vom 25. Dezember 2025, 17:00 Uhr, ON 36
Eingabe vom 25. Dezember 2025, 18:17 Uhr, ON 37
Eingabe vom 25. Dezember 2025, 19:48 Uhr, ON 38
Eingabe vom 29. Dezember 2025, 13:31 Uhr, ON 39
Eingabe vom 6. Jänner 2026, 17:33 Uhr, ON 40
Eingabe vom 6. Jänner 2026, 17:38 Uhr, ON 41.

I.7.1. Eingabe vom 25. Dezember 2025, 17:00 Uhr, ON 36:
In dieser Eingabe stellte der Bf einen *„Antrag auf eine persönliche Anhörung / eine Gerichtsverhandlung zur umfassenden Klärung aller Verfahren“.*

I.7.2. Eingabe vom 29. Dezember 2025, 13:31 Uhr, ON 39:
In dieser Eingabe ersuchte der Bf *„um eine gerichtliche Verhandlung bezüglich sämtlicher gegen ihn eingebrachten Anzeigen.“*

I.7.3. Eingabe vom 06. Jänner 2026, 17:38 Uhr, ON 41:
In dieser Eingabe brachte der Bf vor:
„…hiermit ersuche ich höflich um einen persönlichen Termin beim Landesverwaltungsamt Oberösterreich.

- Missbrauch und Unterschlagung von Beweismitteln
- Manipulation von relevanten Unterlagen
- einseitiger Verfahrensführung sowie
- möglich Beeinträchtigung eines laufenden bzw. abgeschlossenen Verfahrens.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, meine Situation persönlich und umfassend darzustellen, dass alle relevanten Punkte ordnungsgemäß, objektiv und rechtsstaatlich geprüft werden.

Ich ersuche daher um die Möglichkeit, meine Anliegen direkt vor einer zuständigen Richterin oder einem zuständigen Richter vorzutragen.
ich bin bereit hierfür nach Oberösterreich zu kommen und mich zeitlich flexibel nach den Möglichkeiten Ihrer Behörde zu richten.
Mitte teilen Sie mir mit, welche Unterlagen gegebenenfalls vorab zu übermitteln sind und welche Schritte für eine Terminvereinbarung erforderlich sind.“

I.8. Gleichzeitig richtete der Bf seine Eingaben auch an die Polizeiinspektion D__, die Landespolizeidirektion Oberösterreich, die Bezirkshaupt-mannschaft C__, sowie teilweise auch an die Volksanwaltschaft, an das Innenministerium, das Justizministerium sowie gerichtliche und staatsanwalt-schaftliche Institutionen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Verfahrensgang und Sachverhalt aus, sodass darauf verwiesen werden kann.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den bisherigen Eingaben des Bf und aus den jeweiligen Weiterleitungen an die zuständige Behörde und Verständigungen an den Bf.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, ist folgende Bestimmung relevant:

„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden.“

IV.2. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG); BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2025, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten

§ 89. (1) Insoweit mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Verletzung einer gemäß § 31 festgelegten Richtlinie behauptet wird, hat das Landesverwaltungsgericht sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Abs. 1), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 erlassene Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.

(3) Wenn dies dem Interesse des Beschwerdeführers dient, einen Vorfall zur Sprache zu bringen, kann die Dienstaufsichtsbehörde eine auf die Behauptung einer Richtlinienverletzung beschränkte Beschwerde zum Anlaß nehmen, eine außerhalb der Dienstaufsicht erfolgende Aussprache des Beschwerdeführers mit dem von der Beschwerde betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermöglichen. Von einer Mitteilung (Abs. 2) kann insoweit Abstand genommen werden, als der Beschwerdeführer schriftlich oder niederschriftlich erklärt, klaglos gestellt worden zu sein.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 10/2024)

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 161/2013)“

IV.3. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG); BGBl. I Nr. 122/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2024, regelt für Verhaltensbeschwerden Folgendes:

„Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze

§ 53. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG die Bestimmungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sinngemäß anzuwenden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Gemäß § 6 Abs. 2 AVG kann durch Vereinbarung der Parteien die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden.

V.2. Im Sinne dieser Bestimmung waren daher die Eingaben des Bf hinsichtlich der zugrunde liegenden Richtlinienbeschwerde an die zuständige Behörde, das ist die Landespolizeidirektion Oberösterreich, weiterzuleiten. Der Bf wurde darüber belehrt.

V.3. Trotzdem begehrte der Bf mit seinen Eingaben vom 25. Dezember 2025, vom 29. Dezember 2025 und vom 6. Jänner 2026 neuerlich eine Hilfestellung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bei der Klärung nicht nur seiner Richtlinienbeschwerde, sondern auch strafgerichtlicher und zivilrechtlicher Ansprüche.

Im Ergebnis beharrt der Bf auf einer nicht gegebenen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

V.4. Im gegenständlichen Verfahren hat sich nunmehr ergeben, dass der Bf trotz der Weiterleitung seiner Eingaben sowohl im Hinblick auf die Einbringung einer Richtlinienbeschwerde als auch im Hinblick auf Beschwerden unterschiedlicher Natur über das Verhalten der belangten Behörde, von ihm behauptete Ansprüche zivilrechtlicher Natur und trotz entsprechender Belehrungen, weiterhin das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Anspruch nimmt.

Demnach hat das erkennende Gericht eine Entscheidung über diese „Inanspruchnahme“ zu treffen.

Der Verfahrensgesetzgeber wollte nämlich mit der Möglichkeit bzw. Verpflichtung zur Weiterleitung bzw. Verweisung durch die unzuständige Behörde nicht ausschließen, dass die Behörde eine instanzmäßige [d.h. wohl: bescheidmäßige] Entscheidung über ihre Unzuständigkeit fällt, wenn dies vom Einschreiter verlangt wird oder sonst – etwa wegen Zweifel über die unzuständige Stelle – angebracht erscheint. Die Behörde kann daher jedenfalls zuständig sein, ein Anbringen wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen (VwGH 19.12.1994, 93/10/0026). Demgemäß bestand bzw. besteht in Lehre und Rechtsprechung Übereinstimmung dahin, dass Anträge an die unzuständige Behörde gemäß § 6 Abs. 1 AVG von dieser in bestimmten Fällen wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen sind. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die Partei dadurch einen „Antrag auf Zuständigkeitsentscheidung“ stellt, dass sie auf der Zuständigkeit der angerufenen Behörde beharrt (siehe auch VwGH 15.02.1984, 83/01/0399). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 6 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 14]

V.5. Vor dem Hintergrund des dargestellten Verfahrensganges waren daher die Eingaben des Bf vom 25. Dezember 2025, vom 29. Dezember 2025 und vom 6. Jänner 2026 zurückzuweisen.

V.6. Gemäß § 35 AVG kann gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen, eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass für den Fall der weiteren Inanspruchnahme des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in dieser Angelegenheit die Verhängung einer Mutwillensstrafe zu überprüfen wäre.

V.7. Selbst wenn man aber die Eingaben des Bf vom 25. Dezember 2025, vom 29. Dezember 2025 bzw. vom 6. Jänner 2026 als Verhaltensbeschwerde auslegt, ist dazu Nachfolgendes auszuführen:

Gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden. Schon aus der Bundesverfassung ergibt sich, dass es zur Legitimation sogenannter Verhaltensbeschwerden einfachgesetzlicher Normen des Bundes bzw. der Länder bedarf. Eine Verhaltensbeschwerde muss sohin in den in Betracht kommenden Materiengesetzen vorgesehen sein.

Hinsichtlich § 53 VwGVG ist festzuhalten, dass diese Bestimmung zwar eine verfahrensrechtliche Grundlage für die Erhebung einer Verhaltensbeschwerde bietet, sich diese (verweisende) Bestimmung aber lediglich darauf beschränkt, festzulegen, dass soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Verfahren über Verhaltensbeschwerden die Bestimmungen über Maßnahmenbeschwerden sinngemäß anzuwenden sind.

Im konkreten Fall finden sich aber keine gesetzlichen Bestimmungen, die das Verhalten der belangten Behörde einer Verhaltensbeschwerde zugänglich machen würden, die in die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes fallen würden. Dem Bf mangelt es daher schon an der formalrechtlichen Voraussetzung hier eine Verhaltensbeschwerde zu erheben.

V.8. Vor allem ist es nicht vorgesehen, eine allgemeine Verhandlung im Sinne einer Aufarbeitung und / oder Rechtsberatung für Verfahren unterschiedlicher Rechtsnatur, dies außerdem losgelöst von einem konkreten Verfahren – vor dem Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (wegen *„vollständiger gerichtlicher Klärung aller anhängigen Verfahren und entsprechender Einladung zu einer gerichtlichen Verhandlung um seine Situation sowie die vorliegenden Beweismittel darlegen zu können“*) durchzuführen.

V.9. Es war daher die Eingabe des Bf auch mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass ein

Eingehen auf die materiellrechtlichen Fragen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugänglich war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Beharren eines Einschreiters auf der Zuständigkeit einer Behörde bzw. eines Verwaltungsgerichtes sowie zur dadurch ausgelösten Entscheidung über deren bzw. dessen Unzuständigkeit (VwGH 15.02.1984, 83/01/0399; 19.12.1994, 93/10/0026).

VI.3. Schließlich ist die vorliegende Entscheidung einzelfallbezogen und nihct verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer